

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Sebastian Ehlers und Ann Christin von Allwörden,
Fraktion der CDU

**Ausreisepflichtige Personen im Justizvollzug und Abschiebehaft
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 4 beruhen auf Angaben des Ausländerzentralregisters.

1. Wie viele Strafgefangene in den Justizvollzugsanstalten (JVA) des Landes Mecklenburg-Vorpommern unterliegen derzeit einer asylrechtlichen Schutzform (bitte einzeln nach JVA auflisten und hinsichtlich Schutzform nach Artikel 16a GG, §§ 3 und 4 AsylG oder § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG unterscheiden)?

Zur Beantwortung wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen.

Schutzform	JVA Waldeck	JVA Bützow	JVA Neustrelitz	JVA Stralsund
Artikel 16a Grundgesetz (GG)	-	-	-	-
§§ 3 und 4 Asylgesetz (AsylG)	4	9	9	1
§ 60 Absatz 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	1	6	3	-

2. Gibt es Erkenntnisse, wie viele Strafgefangene in den JVA des Landes Mecklenburg-Vorpommern bereits einen Asylantrag stellten, der abgelehnt wurde (bitte nach JVA auflisten und hinsichtlich der Ablehnung zwischen „einfacher Ablehnung“ und einem „offensichtlich unbegründeten“ Antrag im Sinne von §§ 29a und 30 AsylG unterscheiden)?
Wenn nicht, warum hat die Landesregierung über derartige Informationen keine Kenntnis?

Zur Beantwortung wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen.

	JVA Waldeck	JVA Bützow	JVA Neustrelitz	JVA Stralsund
Anzahl Ablehnungen	6	29	11	7

Es wird darauf hingewiesen, dass das Ausländerzentralregister nicht zwischen einer „einfachen Ablehnung“ und einem „offensichtlich unbegründeten“ Antrag unterscheidet.

3. Wie viele Strafgefangene in den JVA des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden sich derzeit in einem laufenden Asylverfahren?
- a) Wie viele dieser Verfahren sind Erstverfahren?
b) Wie viele dieser Verfahren sind sogenannte Folgeantragsverfahren?

Lediglich in den Justizvollzugsanstalten Neustrelitz und Stralsund befinden sich jeweils zwei Strafgefangene, bei denen derzeit ein Asylverfahren anhängig ist. Bei allen Personen handelt es sich um einen Erstantrag.

4. Bei wie vielen Strafgefangenen in den JVA des Landes Mecklenburg-Vorpommern besteht eine vollziehbare Ausreisepflicht (bitte unter dem Begriff der „vollziehbaren Ausreisepflicht“ nicht nur die Varianten des § 58 Absatz 2 AufenthG subsumieren, sondern insbesondere auch alle Fälle des § 58 Absatz 1 AufenthG fassen)?

Zur Beantwortung wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen.

	JVA Waldeck	JVA Bützow	JVA Neustrelitz	JVA Stralsund
Anzahl Ausreisepflichtige	10	28	13	10

5. Wie ist im Land Mecklenburg-Vorpommern die Kommunikation zwischen Vollzugsanstalten und Kommunen bei einer Entlassung von Strafgefangenen für den Vollzug einer Ausreisepflicht im Sinne von § 50 Absatz 1 AufenthG geregelt?

Sofern die Abschiebung eines Strafgefangenen vorgesehen ist, beantragen die Ausländerbehörden des Landes bei der zuständigen Staatsanwaltschaft das Absehen der Vollstreckung gemäß § 456a der Strafprozessordnung. Sieht die zuständige Staatsanwaltschaft von der Vollstreckung ab, erfolgt ein Austausch zwischen der Ausländerbehörde und der Justizvollzugsanstalt hinsichtlich der weiteren Modalitäten bei einer Entlassung (beispielsweise Zeitpunkt, Übergabe an Landespolizei, Reisefähigkeit).

6. Wie viele Haftplätze der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt werden derzeit vom Land Mecklenburg-Vorpommern genutzt?
- a) Wie viele Personen wurden seit dem 1. November 2021 aus der Abschiebungshaftanstalt Glückstadt abgeschoben?
 - b) Wie viele Abschiebungen aus der Abschiebungshaftanstalt Glückstadt scheiterten seit dem 1. November 2021?
 - c) Wie wird mit Personen weiblichen oder diversen Geschlechts verfahren, um eine angemessene Unterbringung in einer Abschiebungshaftanstalt mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand sicherzustellen (sofern möglich, bitte auf die besonderen Anforderungen an Unterbringungsverfahren von Frauen und diversen Personen im Vergleich zu männlichen Gefangenen eingehen)?

Dem Land Mecklenburg-Vorpommern stehen derzeit 14 Haftplätze in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt zur Verfügung.

Zu a)

Seit dem 1. November 2021 wurden durch das Land Mecklenburg-Vorpommern 67 Personen aus der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt zurückgeführt.

Zu b)

Seit dem 1. November 2021 scheiterte bei 19 Personen die Rückführung aus der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt.

Zu c)

Analog der Unterbringung von männlichen Personen, sind auch für weibliche oder diverse Personen Vorkehrungen zu treffen und Bedingungen zu schaffen und einzuhalten, die eine menschenrechtswürdige und geschlechtsspezifische Inhaftierung sicherstellen. Dabei wird sich u. a. an den Vorgaben der Rückführungsrichtlinie (RüFüRL 2008/115/EG), der Aufnahme-richtlinie (AufnahmeRL 2013/33/EU), dem „Rückkehr-Handbuch“ [Empfehlung (EU) 2017/2338 der Kommission vom 16. November 2017], den nationalen Gesetzen (z. B. dem Aufenthaltsgesetz) und den Empfehlungen der „Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter“ orientiert sowie im Weiteren an den vorhandenen Landesgesetzen zum Vollzug von Abschiebungshaft. Für die Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt sind das Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein (AHaftVollzG SH) und die zugehörige Durchführungsverordnung (Abschiebungshaftvollzugsgesetz – DVO) maßgebend.

Für die Berücksichtigung der vorgenannten Punkte sind die Bundesländer zuständig, die eine Abschiebungshafteinrichtung betreiben.